

RS OGH 1953/4/1 1Ob246/53, 5Ob307/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1953

Norm

ZPO §483 Abs3

Rechtssatz

Eine Erweiterung der Klage ist im Berufungsverfahren unzulässig, mag sie welche Ursache immer haben, zB auch nur zur Beseitigung eines Rechenfehlers; auch eine erst nach Schluß der Verhandlung erster Instanz erfolgte Zahlung darf nicht mehr berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 246/53
Entscheidungstext OGH 01.04.1953 1 Ob 246/53
Veröff: JBl 1954,20
- 5 Ob 307/81
Entscheidungstext OGH 17.11.1981 5 Ob 307/81
nur: Eine Erweiterung der Klage ist im Berufungsverfahren unzulässig. (T1) Beisatz: Gilt bereits ab Schluß der Verhandlung erster Instanz. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0041986

Dokumentnummer

JJR_19530401_OGH0002_0010OB00246_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at